



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/0848/2022

Schwaz, den 25.02.2022

Betreff: Innsbrucker Straße – Stichstraße ECI/TRIGONOS – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Franz Josef Dengg – 0664/6116330
Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Innsbrucker Straße durch die Firma Ing. Hans Lang GmbH, Alte Landstraße 44, 6123 Terfens, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer von sechs Wochen, gerechnet ab 28.02.2022, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Aufgrund des Vorliegens der Zustimmungen der Grundeigentümer Stauder und Hamberger wird die Stichstraße im Bereich des Baufeldes Stauder/Hamberger um ca. 1,50 m in südwestliche Richtung verlegt. Für den Individualverkehr ist jedenfalls eine nutzbare Fahrbahnbreite von 3,50 m an jeder Stelle aufrecht zu erhalten.
2. Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche vollflächig abzusichern und mittels Regelplan LO3 – Wartepflicht bei Gegenverkehr zu regeln.
3. Der für die Aushubarbeiten abzutragende Asphalt bzw. Straßenkörper ist dem Stand der Technik entsprechend wieder herzustellen. Das heißt, dass ein 60 cm starker Frostkoffer, eine 10 cm starke Feinplanie sowie eine bituminöser Trag- und Deckenaufbau gemäß dem Bestand wieder herzustellen ist. Vor Beginn der Asphaltierungsarbeiten ist der Fahrbahnbereich neuerlich um ca. 25 cm rückzuschneiden.
4. Von Seiten des Antragstellers sind alle Aufwendungen für straßentechnische Einrichtungen (Beleuchtungen, Verkehrszeichen udgl.) zu veranlassen und zu übernehmen.
5. Die Fahrbahnverbreiterung auf eine nutzbare Fahrbahnbreite von 3,50 m hat in Ermangelung eines bituminösen Mischgutes bis voraussichtlich Mitte April mittels einer 8 cm starken Betonschichte vorgenommen zu werden.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



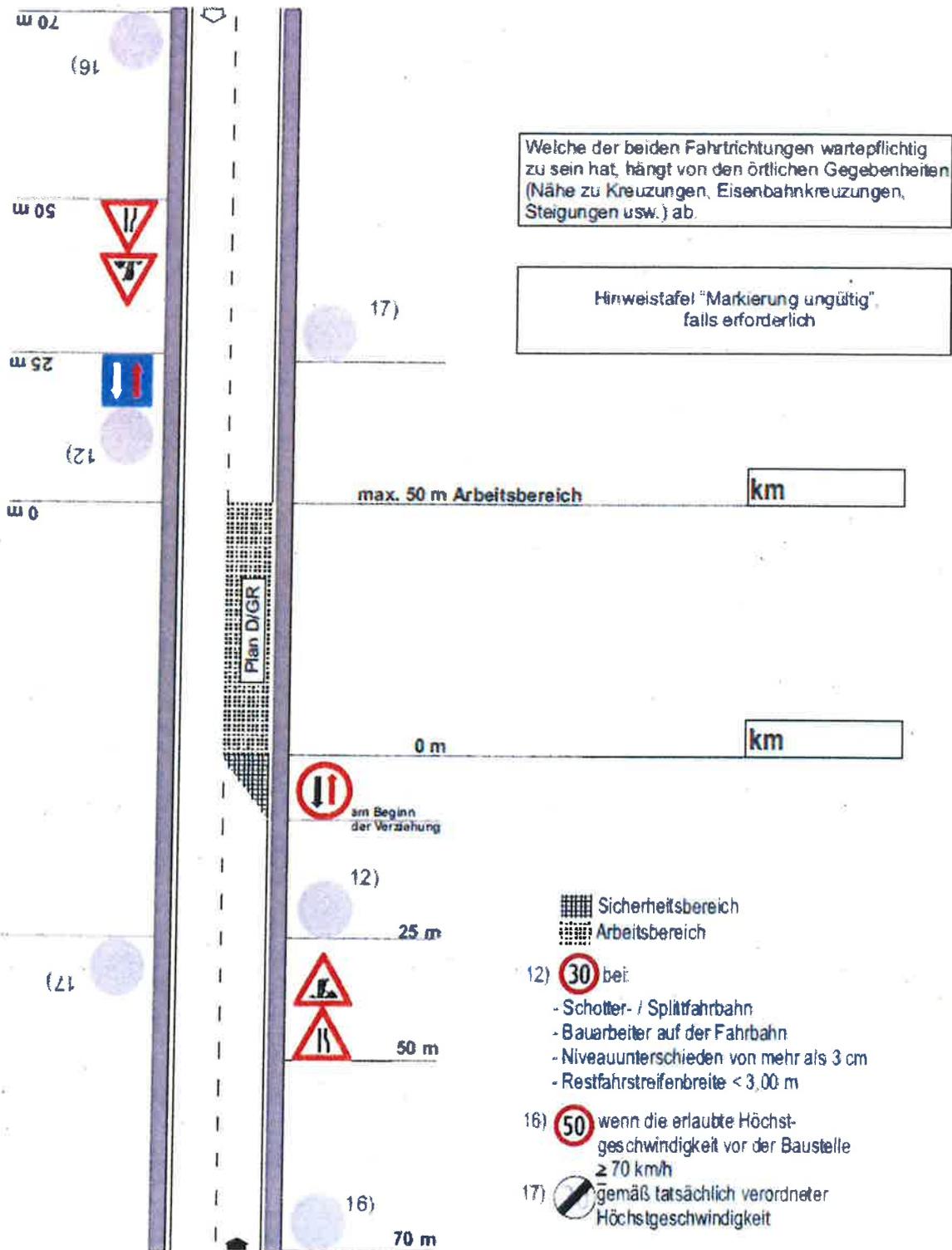
(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. Ing. Hans Lang GmbH, Alte Landstraße 44, 6123 Terfens
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
 Sperre eines Fahrstreifens
 Regelung mittels Wartepflicht



Personalisiert für: Stadtgemeinde Schwaz, Schwaz am 08.08.2017